

Private Arbeitsvermittlung

Bei der Suche nach einer neuen Beschäftigung kann Sie nicht nur die öffentliche Arbeitsverwaltung unterstützen. Sie können auch private Arbeitsmarktdienstleister Ihrer Wahl mit der Vermittlung in Beschäftigung beauftragen. Durch die Einschaltung von privaten Arbeitsmarktdienstleistern können sich zusätzliche Chancen auf eine neue Beschäftigung ergeben. Die Inanspruchnahme eines privaten Vermittlers ist freiwillig.

Private Arbeitsvermittler benötigen eine Gewerbeanmeldung und können bei einer erfolgreichen Vermittlung in eine Beschäftigung eine Vergütung auch vom Arbeitsuchenden verlangen. **Sie können einen oder mehrere private Arbeitsvermittler zur Stellenvermittlung einschalten.**

Die Beziehung zwischen Arbeitsuchenden und privaten Vermittlern ist gesetzlich besonders geschützt. So gelten zum Beispiel besondere Vorschriften zum Datenschutz. **Außerdem muss zwischen Vermittler und Arbeitsuchenden ein schriftlicher Vermittlungsvertrag geschlossen werden**, der unter anderem eine Angabe zur Höhe der Vermittlungsvergütung enthalten muss.

Die Höhe der nur im Erfolgsfall vom Arbeitsuchenden zu zahlenden Vergütung ist grundsätzlich auf maximal 2 000 Euro begrenzt. Vereinbarungen über die Zahlung einer Vergütung zwischen einem Vermittler und einem Arbeitsuchenden, die die zulässige Höchstgrenze überschreiten, sind unwirksam. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Vermittlervergütung zu stunden bzw. in Raten zu zahlen, sofern Sie dies mit dem privaten Arbeitsvermittler vereinbaren. Private Vermittler dürfen außerdem keine Vorschüsse auf die Vergütung verlangen. Mit der Vermittlungsvergütung sind auch alle Kosten des privaten Arbeitsvermittlers im Zusammenhang mit der Vermittlung abgedeckt, zum Beispiel die Erstellung und Überarbeitung von Bewerbungsunterlagen im Rahmen der Vermittlungstätigkeit. Das heißt, dass der Vermittler Ihnen diese Kosten nicht zusätzlich in Rechnung stellen darf.

Für die Vermittlung in ein Ausbildungsverhältnis darf der private Vermittler nur vom Arbeitgeber eine Vergütung verlangen.

Abweichend von dem gesetzlich begrenzten Höchstbetrag, der für eine erfolgreiche Vermittlung von Arbeitsuchenden verlangt werden kann, gelten für bestimmte Berufe und Personengruppen, wie z.B. Sportler und Künstler besondere Regelungen. Für die erfolgreiche Vermittlung in eine dieser Tätigkeiten können Vergütungen in Abhängigkeit vom zustehenden Arbeitsentgelt vereinbart werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen trägt die öffentliche Arbeitsverwaltung die Vermittlungsvergütung. Wenn Sie im Besitz eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins sind und im Rahmen der [Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung](#) nach § 45 SGB III gefördert werden, können die Kosten für eine erfolgreiche Vermittlung durch die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter übernommen werden, sofern der private Arbeitsvermittler als Träger von Arbeitsmarktdienstleistungen zugelassen ist. Die Abrechnung erfolgt in diesem Fall direkt mit dem privaten Vermittler.